

## Allgemeine Turnierbedingungen 2003

**Diese allgemeinen Bedingungen haben Gültigkeit für alle nach EWU-Regelbuch ausgeschriebenen Turniere und werden in den Ausschreibungen nicht mehr wiederholt.**

1. Es gilt das EWU-Regelbuch **2003**
2. Bei weniger als 4 Nennungen in einer Disziplin wird diese gemäß Regelbuch §127 zusammengelegt.
3. Werden Jugend- und Amateurprüfungen beider Leistungsklassen gemeinsam ausgeschrieben, müssen bei 5 oder mehr Nennungen in jeder der beiden Leistungsklassen nach Leistungsklassen getrennte Starterfelder gebildet werden.
4. Bei Jungpferdeprüfungen und Junior-Disziplinen ist darauf zu achten, daß 3jährige Pferde nur 2 (zwei) Prüfungen pro Tag gehen dürfen.
5. Die Regeln und startberechtigten Reiter in eventuell ausgeschriebenen Spielen und Sonderprüfungen (S##) werden in der Ausschreibung bekanntgegeben (sofern sie nicht bereits im Regelbuch beschrieben sind). Spiele und Sonderprüfungen sind generell All-Ages-Prüfungen, es sind nur 4jährige und ältere Pferde startberechtigt.
6. Nennungen ohne gültige Mitglieds- und Pferderegistrationsnummer können nicht angenommen werden. Sie müssen zum Nennschluß vollständig vorliegen (einschließlich V-Scheck). Die turnierrelevanten Daten zu Reiter und Pferd werden über die EWU-Turniersoftware ShOrga verwaltet, die entsprechenden Daten sind bindend. Die Mitglieder erhalten zum Jahreswechsel einen Ausdruck der entsprechenden Daten. Eventuell notwendige Änderungen müssen spätestens 6 Arbeitstage vor Nennschluß **bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle in Warendorf beantragt sein.**
7. Es gelten insbesondere die Regeln aus den §§ 124, 140-154, 273, 276 des aktuellen EWU Regelbuchs.
8. Jeder Teilnehmer, Pferdebesitzer unterwirft sich mit der Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und jeder Besucher beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den Weisungen des Veranstalters.
9. Alle Pferde müssen eine gültige Impfung gegen Pferde-Influenza vorweisen und aus einem infektionsfreien Stall kommen. Der Impfpaß ist auf Verlangen an der Meldestelle vorzulegen.
10. Jedes Pferd muß eine Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung besitzen.
11. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung bis zum Ende des Nennschlusses zu ändern, die Veranstaltung zu verlegen oder unter Rückgabe der Einsätze ausfallen zu lassen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen sollten.
12. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern, -eigentümern und den Turnierteilnehmern andererseits kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Diebstahl und Verletzung bei Mensch und Tier ausgeschlossen. Insbesondere sind Teilnehmer nicht Gehilfen im Sinne der § 278 und 831 BGB.
13. Jugendlichen Teilnehmern wird empfohlen, eine splittersichere Reitkappe zu tragen.